

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen
(Neufassung ab 01.01.2013)

§ 1	
Name, Sitz, Rechtsgestalt	
1.	Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Straelener Veen“. Er hat seinen Sitz in Straelen, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er ist Rechtsnachfolger der am 05.03.1860 gegründeten Genossenschaft zur Veen-Melioration. Er führt nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956, 154. Ergänzung SVG.NW, Stand: 01.01.1987, ein Siegel mit einem nicht dem Lande vorgehaltenen Symbol. Das Siegel ist ein runder Stempel mit drei Kreisen. Im äußeren Kreis sind die Inschriften „Wasser- und Bodenverband Straelener Veen“ und „47638 Straelen“ im mittleren Kreis steht „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und „gegr. 1860“ und im inneren Kreis ist ein aufrecht stehendes Wappenschild. In dessen Mitte befindet sich ein Pfeil, flankiert von 3 Mispelblüten. Das Schild wird von 3 Wellenlinien durchquert, die bis an den Rand des inneren Kreises reichen. Der Pfeil steht für die Stadt Straelen, die 3 Mispelblüten für die Stadt Geldern. Die Wellenlinien stehen für Wasser, das Überschreiten des Schildes weist darauf hin, dass über die Grenzen der beiden o. g. Städte hinaus auch noch kleinere Gebiete der Stadt Nettetal und der Gemeinde Wachtendonk zum Verbandsgebiet gehören und außerdem die Niederlande tangiert werden.
2.	Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3.	Das Niersverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
§ 2	
Verbandsgebiet	
1.	Der Verband umfasst das natürliche, oberirdische Einzugsgebiet der Gewässer im Kreis Kleve und Viersen: Spitzfeldgraben, Graben 79, Graben 80, Graben 81, Schmalkuhler Graben, Genieler Beek, Ponter Dondert, Alter Winkelgraben, Cornelissengraben, Slinkgraben, Kingshofgraben, Leitgraben, Graesemesbeek, Walbeek, Brocksteg-Graben, Scheidgraben, Pleunisbeek, Langendonker Graben, Graben an der alten Gelderner Straße, Vlassrather Graben, Krummsteggraben, Hetzter Beek, Haefhofgraben, Moorbeek, Weykessteggraben, Graben op de Vorwiesbend, Graben an de Diesdonk, Graben in de Bend, Binnenley, Graben an Zanderskath, Stickelbroeksgraben, Graben op de Hasel, Graben an het Hagelkreuz, Graben 211 und der in diese Gewässer einmündenden Nebengräben.
2.	Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte, die bei der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
§ 3	
Aufgaben	
1.	Der Verband hat innerhalb seines Verbandsgebietes zur Aufgabe:
a)	oberirdische fließende Gewässer und ihre Ufer zu unterhalten,
b)	den Ausbau und naturnahe Umgestaltung von oberirdisch fließenden Gewässern,
c)	Grundstücke zu entwässern,
d)	die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

2. Der Verband kann Aufträge übernehmen, die nicht zu seinen ursächlichen Satzungsaufgaben gehören, aber den Verbandsinteressen dienlich sind. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Bei den Gewässern, die im Niersverbandsgebiet liegen, bedarf der Ausbau des Einvernehmens mit dem Niersverband.
§ 4
Unternehmen, Plan
1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband folgende Arbeiten innerhalb seines Gebietes zu leisten:
a) Unterhaltung aller oberirdischen fließenden Gewässer im Verbandsgebiet,
b) Ausbau, naturnahe Umgestaltung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer,
c) Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen zur Entwässerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
2. Das Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe a) und c) ergibt sich aus der Gewässerkarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie dem dazugehörenden Gewässerverzeichnis. Diese liegen bei der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Beide sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Verband führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuss die entsprechenden Maßnahmen beschlossen hat. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.
§ 5
Verbandsschau
Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind nach Maßgabe der vom Verbandsausschuss zu beschließenden Schauordnung zu schauen.
§ 6
Mitglieder
1. Mitglieder des Verbandes sind:
a) Vorteilhabende und Erschwerer – Gruppe A Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) oder denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen (Vorteilhabende),
b) Grundstückseigentümer – Gruppe B die Eigentümer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke,
c) Kommunen – Gruppe C die Städte und Gemeinden 1. Geldern 2. Nettetal 3. Straelen 4. Wachtendonk
d) Besondere Vorteilhabende – Gruppe D Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 b und 1 c erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen. Für die besonderen Vorteilhabenden die Art der Vorteile (u. a. drainierte Flächen).
2. Über seine Mitglieder führt der Verband ein Verzeichnis.
3. Das Verzeichnis enthält neben dem Namen der Mitglieder zur Feststellung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder folgende Angaben:

a) für die Vorteilhabenden und die Erschwerer die Art des Vorteils bzw. der Erschwerens,
b) für die Eigentümer die Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke,
c) für die Kommunen die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Fläche,
d) für die besonderen Vorteilhabenden die Art der Vorteile.
Dieses Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
§ 7
Besondere Pflichten der Mitglieder
1. Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer mit Maschinen und Geräten nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere: Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten, bzw. die Zäune zu entfernen, wenn die Fläche nicht mehr als Weide genutzt wird. Der Mindestabstand von Weidezäunen, Ackergrenzen und anderen Abgrenzungen von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 1,00 m. Anpflanzungen, Viehtränken, Übergänge, Gebäude, Begrenzungsmauern, Zäune mit festen Fundamenten und andere baulichen Anlagen in einem Streifen von 4,00 m von der Böschungsoberkante entlang des Gewässerufers bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Behindert die Bewirtschaftungsart die Unterhaltung, so kann der Anlieger zu den Mehrkosten der Gewässerunterhaltung herangezogen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Wasser- und Bodenverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Das Ablagern von Abfällen und jeglichem Unrat im Böschungsbereich ist nicht gestattet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband über Grundstücksveränderungen (Verkäufe, Käufe und Grundstücksteilungen, etc.) von Anliegergrundstücken unverzüglich zu informieren.
2. Der Verband ist befugt, seine Aufgaben nach § 3 auf den nach dem Plan und dem Verzeichnis der Mitglieder zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.
3. Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung, Räumung etc.) beauftragten Arbeitern und der Aufsicht den nötigen Zugang sowie das Befahren ihrer Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenauswurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und es bei Erfordernis zu beseitigen.
§ 8
Organe
Der Verband hat:
1. einen Verbandsausschuss
2. einen Vorstand

§ 9
Verbandsausschuss
1. Der Verbandsausschuss hat max. 15 ehrenamtliche Mitglieder, davon entfallen auf:
a) die Vorteilhabenden und Erschwerer - Gruppe A 2 Mitglieder, (davon wird 1 Mitglied vom Niersverband benannt)
b) Gewässereigentümer und Anlieger - Gruppe B 6 Mitglieder, (2 Mitglieder Stadtgebiet Geldern und 4 Mitglieder Stadtgebiet Straelen)
c) Kommunen 6 Mitglieder – Gruppe C Davon entfallen auf: Die Stadt Geldern - 2 Mitglieder die Stadt Straelen - 4 Mitglieder
d) die besonderen Vorteilhabenden – Gruppe D gemäß § 6 Abs. 1 d) max. 1 Mitglied.
2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
3. Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.
§ 10
Wahl des Verbandsausschusses
1. Jede Mitgliedergruppe (A, B und D) wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Gruppe erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. In der Gruppe C werden die Mitglieder und deren Vertreter vom Rat der jeweiligen Kommune benannt.
2. Die Stimmen der einzelnen Mitgliedergruppen werden wie folgt ermittelt:
a) Vorteilhabende und Erschwerer – Gruppe A Die Mitglieder der Beitragsgruppe § 6 Abs. 1a) erhalten je Mitglied, unabhängig von der Anzahl der Erschwernisse, eine Stimme. Der Niersverband entsendet einen Vertreter entsprechend § 9.
b) Gewässereigentümer und Anlieger – Gruppe B Der Eigentümer von Gewässer- und/oder Anliegerflächen, unabhängig von Anzahl und Größe, hat in der Beitragsgruppe gemäß § 6 Abs. 1 b) eine Stimme.
c) Kommunen – Gruppe C Die Kommunen entsenden ihre Mitglieder entsprechend § 9 1 c.
d) Die Mitglieder der Beitragsgruppe § 6 Abs. 1d) erhalten, unabhängig von der Größe, eine Stimme.
3. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen innerhalb einer Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort. Die Versammlung der Mitglieder der einzelnen Gruppen ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Vorstandsvorsteher führt alle Stimmen in einer Stimmliste. Diese ist rechtzeitig vor Neuwahlen entsprechend dem Verzeichnis der Mitglieder zu berichtigen.
5. Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Anteile.

6. Die Verbandsmitglieder werden durch Bekanntmachung gemäß § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl eingeladen. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, der Landrat Viersen und die Landwirtschaftskammer NRW zu laden. Der Verbandsvorsteher leitet die Versammlung.
7. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsteher und einem teilnehmenden Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe, das vor der Wahl bestimmt wird, zu unterzeichnen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
§ 11
Amtszeit des Verbandsausschusses
Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
§ 12
Aufgaben des Verbandsausschusses
1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
b) Wahl des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes.
c) Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstandes.
d) Erlass der Haushaltssatzung sowie gegebenenfalls der Nachtragshaushaltssatzung (einschl. der Bewertungsfaktoren der Veranlagungsregeln).
e) Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder.
f) Festsetzung der Sitzungsgelder.
g) Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
h) Entscheidung über den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
j) Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Benennung von mindestens 2 Prüfern für die verbandsinterne Prüfung.
k) Abberufung des Verbandsvorstandes, wie auch einzelne Vorstandsmitglieder. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 seiner satzungsgemäßen Ausschussmitgliederzahl erforderlich. Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder unterschrieben sein. Zu der Ausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladefrist eingeladen werden. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
Er beschließt über Änderungen der Satzung und über die der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln.
§ 13
Sitzungen des Verbandsausschusses
1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat sie einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder Mitglieder des Ausschusses, die mindestens 2/5 aller Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung muss mindestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattfinden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Dies ist in der Einladung auszusprechen und zu begründen. Der Verbandsvorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und Landwirtschaftskammer NRW ein. Bei Bedarf kann er weitere Fachbehörden hinzuziehen.

2. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
3. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten vertreten sind. Der Ausschuss ist außerdem beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
4. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens 2/3 aller Stimmen führen müssen, Beschlüsse gefasst werden.
5. Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und von einem jeweils vom Ausschuss zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern zuzuleiten.
§ 14
Verbandsvorstand
1. Der Verbandsvorstand besteht aus max. 7 ehrenamtlichen Mitgliedern. Davon entfallen auf:
a) Vorteilhabende und Erschwerer – Gruppe A 1 Mitglied
b) Gewässereigentümer und Anlieger – Gruppe B 3 Mitglieder (1 Mitglied aus dem Stadtgebiet Geldern 2 Mitglieder aus dem Stadtgebiet Straelen)
c) Kommunen – Gruppe C 3 Mitglieder, (1 Mitglied aus dem Stadtgebiet Geldern 2 Mitglieder aus dem Stadtgebiet Straelen)
2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Ausschussmitglied sein.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.
§ 15
Amtszeit des Verbandsvorstandes
1. Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz bei seiner nächsten Sitzung.
§ 16
Sitzungen des Verbandsvorstandes
Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsvorstand nach Bedarf, mit mindestens 2-wöchiger Frist, zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Zu den Sitzungen sind die Behörden entsprechend § 13 der Satzung zu laden.
Der Verbandsvorsteher hat außerdem zu Sitzungen zu laden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 17	
Aufgaben des Verbandsvorstandes	
1.	Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Insbesondere beschließt er über:
a)	Die Aufstellung der Haushaltssatzung und ggf. der Nachtragshaushaltssatzung,
b)	die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
c)	Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000 Euro,
d)	die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Beschäftigten.
e)	den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
f)	die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
g)	die Schauordnung.
2.	Der Verbandsvorstand wirkt bei Satzungsänderungen und Änderungen der Veranlagungsregeln mit.
§ 18	
Beschlussfassung im Verbandsvorstand	
1.	Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2.	Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
3.	Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4.	Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Verbandsvorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter zuzuleiten sind.
§ 19	
Verbandsvorsteher/stellvertretender Verbandsvorsteher	
1.	Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie als Vorstandsmitglied ausscheiden. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstehers und Stellvertreters im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2.	Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe der Verbandsausschuss zu beschließen hat.
§ 20	
Aufgaben des Verbandsvorstehers	
1.	Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und Ausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen sind. Er ist an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses gebunden.
2.	Der Verbandsvorsteher nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr.
3.	Der Verbandsvorsteher stellt den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz/Ergebnisrechnung/Finanzrechnung/Anlage zur Bilanz und Lagebericht – auf. Der Verbandsvorsteher hat den Entwurf des aufgestellten Jahresabschlusses dem Vorstand vorzulegen.
4.	Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

5. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Geschäfte im Wert von über 20.000 Euro zu tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahr oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig ist. Er ist verpflichtet, den Verbandsvorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
6. Er unterrichtet den Verbandsvorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
7. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes gebunden.
§ 21
Verpflichtungserklärungen des Verbandes
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
§ 22
Beschäftigte des Verbandes
Der Verband hat eine(n) Geschäftsstellenleiter(in) und soweit erforderlich, weitere Beschäftigte.
§ 23
Haushalt
1. Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung (in Anlehnung an NKF in der einfachsten Form) zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung a) des Haushaltsplans b) der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der Rücklage. c) des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung d) des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich a) anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, b) entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, c) notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
3. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Geschäftsstelle aufgestellt und dem Vorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Vorstand leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Ausschuss zu. Der Ausschuss hat über die Haushaltssatzung zu beraten und zu beschließen.
4. Die vom Ausschuss beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
§ 24
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher.
Sofern überplanmäßige und außer planmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 5.000 € überschreiten, sind sie erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes; im Übrigen sind sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Die Absätze 1 – 4 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

§ 25

Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Zahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

§ 26

Rücklagen

Der Verband hat eine Allgemeine Rücklage und eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals auszuweisen.

Darüber hinaus kann der Verband auf Beschluss des Verbandsausschusses Sonderrücklagen bilden.

§ 27

Jahresabschluss

1. Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsstelle aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Feststellung und Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den von ihm festgestellten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einem vom Ausschuss benannten Dritten zur Prüfung zu.

Der Jahresabschluss ist von diesem dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen beachtet worden sind.

Die Prüfende hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in dem Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Verbandsvorstand leitet den festgestellten Jahresabschluss an den Verbandsausschuss weiter.

Der Verbandsausschuss beschließt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

2. Eine Eigenprüfung durch den Verbandsausschuss ist möglich.

§ 28
Beiträge
1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
2. Der Grundstückseigentümer, der am 1.1. des jeweiligen Jahres grundbuchamtlich als solcher eingetragen ist, muss den fälligen Beitrag für das gesamte Jahr an den Verband zahlen.
3. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Der Ausschuss setzt bei Geldleistungen Mindestbeiträge fest.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
5 Die Geldbeiträge der Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung sind je zur Hälfte bis zum 1. April und 1. Oktober, die der Gruppe gemäß § 6 Abs.1 Buchstabe c) je zur Hälfte zum 15. Februar und zum 15. Juli des Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu 100,-- EURO sind in einer Summe zum 1. April zu leisten.
6. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
§ 29
Beitragsverhältnis
1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. (Vorteilsprinzip).
2. Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für:
a) Unterhaltung fließender Gewässer und ihrer Ufer,
b) Gewässerausbau, naturnahen Rückbau
c) Grundstücksentwässerung (z. B. Dränagen)
§ 30
Beiträge und Gebühren für die Gewässerunterhaltung
1. Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung werden auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) (Gruppe A) und c) (Gruppe C) der Satzung umgelegt. Die Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) (Gruppe B) ist geldbeitragsfrei, erbringt Sachleistungen.
2. Die Kosten für die betriebliche Unterhaltung der Pumpanlage „Holter Bruch“ sind von den Eigentümern der Flächen im oberirdischen Teileinzugsgebiet der Anlage entsprechend ihrer anteiligen Fläche aufzubringen. Entstehende Kosten im Gebiet der Ponter Drainage werden ebenfalls auf die Vorteilhabenden umgelegt.
3. Die Mitglieder der Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden veranlagt entsprechend ihrem Individualvorteil (Besserstellung), den sie aus der Gewässerunterhaltung haben. Sie werden zu den Mehrkosten der Erschweris der Gewässerunterhaltung aus den Anlagen in und an Gewässern (Erschwerer) sowie für Einleitungen und Entnahmen aus den Gewässern (Vorteilhabende) veranlagt.

4. Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und eines Landeszuschusses verbleibenden Aufwendungen werden auf die Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c) verteilt.
5 Für Flächen außerhalb des Verbandsgebietes aus denen über die Kanalisation den Verbandsanlagen Wasser zugeführt wird, sowie für zeitlich begrenzte Einleitungen - auch von Nichtmitgliedern – wird für die Zeit der Einleitung eine Gebühr erhoben.
6. Die Höhe der Beitrags- und Gebührensätze ergeben sich im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.
§ 31
Beiträge für den Gewässer Ausbau und naturnahen Rückbau
1. Der Aufwand des Verbandes für den Gewässer Ausbau und naturnahen Rückbau (§3 Abs. 1 b) wird auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteiles umgelegt.
2. Zur Festlegung des allgemeinen Vorteilsverhältnisses werden die Eigentumsflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis auf Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.
3. Zwei Sachverständige, die dem Verband nicht angehören, setzen unter Vorsitz des Vorstehers die Anzahl der Klassen, das Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Flurstücken zu den Klassen fest. Die Sachverständigen werden vom Vorstand nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher. In den Fällen, in denen entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen der Vorsteher an der Mitwirkung gehindert oder direkt betroffen ist, entscheidet sein Stellvertreter.
§ 32
Beiträge für die Grundstücksentwässerung
1. Die Aufwendungen des Verbandes für die Grundstücksentwässerung (Dränagen § 3 Abs. 1 c) werden getrennt nach Erneuerung bzw. Betrieb der Dränagen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Die Kosten für die Erneuerungen von Dränagen sowie für die bauliche Unterhaltung für die Pumpanlage Holt werden entsprechend § 31 Abs. 2 und 3 auf die Mitglieder umgelegt.
3. Die Höhe der Kosten für den Betrieb der Dränagen (bauliche Unterhaltung) werden entsprechend den Vorgaben der Veranlagungsregeln festgesetzt.
§ 33
Beitragsveranlagung
1. Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Satzung und der Veranlagungsregeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf ihre Kosten dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.
3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht in vollem Umfang nach oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagungen nach den vorstehenden Bestimmungen, wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.
§ 34
Beitragsliste/Beitragsbescheid
Der Verband stellt alljährlich eine Beitragsliste (Hebeliste) auf, aus der die Beiträge und ihre Ermittlung ersichtlich sind. Er stellt den Mitgliedern den mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid, der auch die Ermittlung der jeweiligen Beiträge des Mitgliedes enthält, im verschlossenen Brief zu.

§ 35
Erhebung der Beiträge
1. Der Verband erhebt die Beiträge durch Beitragsbescheide. Die Beiträge können im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren beigetrieben werden.
2. Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Beitragsliste (Hebeliste) feststehen. Abweichungen, die sich aus der neuen Beitragsliste ergeben, sind bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.
3. Vollstreckungsbehörden sind die Vollstreckungsbehörden der Kommunen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist. Die Gebühren der Zwangsvollstreckung sind vom Zahlungspflichtigen zu entrichten.
§ 36
Säumnis
Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Verbandsvorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen (1 % pro Monat – sowie den Fremdkosten) und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.
§ 37
Rechtsbehelf
1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung des Beitrages.
§ 38
Ordnungsgewalt
1. Die Mitglieder und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers - insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens - zu befolgen.
2. Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. In diesem Rahmen festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
§ 39
Bekanntmachung
1. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rheinischen Post, Ausgabe Gelderland und im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
§ 40
Satzungsänderungen
Satzungsänderungen und deren Bekanntmachung erfolgen gemäß § 58 und § 67 WVG.
§ 41
Aufsicht
1. Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Kreises Kleve als Untere staatliche Verwaltungsbehörde.
2. Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 42
Zustimmung zu Geschäften
1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
a) zur unendgeldlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
b) zur Aufnahme von Darlehn, die über eine in der Haushaltssatzung festzulegende Höhe hinausgehen.
c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung, wenn der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen 1/6 der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreitet.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
§ 43
Gleichstellung
Alle Bezeichnungen in der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.
§ 44
Verschwiegenheitspflicht
Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
§ 45
Inkrafttreten
Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Straelen, den 01.01.2013

Wasser- und Bodenverband
Straelener Veen

Heiner Bons
Verbandsvorsteher